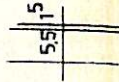


6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

6.1 Straßenverkehrsflächen

Fußwege

FW



P



6.2 Öffentliche Parkflächen

6.3 Straßenbegrenzungslinie

7. Flächen für Versorgungsanlagen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. § 9 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 BBauG)

Umformerstation: Das Gebäude ist der Gestaltung der Garagen anzupassen und mit einem Satteldach zu versehen



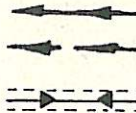
8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

Abwasserleitungen vorhanden

Abwasserleitungen geplant

Hochspannungsleitungen mit Schutzstreifen § 9/11
Leitungsrecht zu Gunsten des EVO, das Grundbuchrechtlich zu sichern ist.



9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 u. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind durch einheimische und standortgerechte Bäume und Buschgruppen zu gliedern.

3-4 Stk. je Grundstück
einheimische Hochstammbäume zu pflanzen

Buschgruppe zu pflanzen



11. Flächen für Aufschüttungen u. Abgrabungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

11.1 Flächen für Aufschüttungen

11.2 Flächen für Abgrabungen

13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e u. Nr. 12 BBauG)

13.1 Garage Ga

Stellplatz ST



Auffallende Farben u. Putzmuster sind unzulässig. Anbauten (Garagen usw. müssen sich dem Hauptbau unterordnen.)

Dacheindeckungen: Flachdachpfannen bzw. Biberschwänze, Farbe: dunkelbraun, dunkelgrau o. rot

GARAGEN: Die Garagendächer sind in Form und Material wie das Hauptgebäude auszuführen. Ga-

ragern aus Wellblech o.ä. sind unzulässig. Bei Bauten auf der Grenze ist der Besitzer berechtigt die Errichtung u. den Unterhalt der Grenzmauer vom Nachbargrundstück aus vorzunehmen. Wird nur eine Garage gebaut, ist diese an der Grenze zu errichten.

Einfriedung: die Fläche zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche darf nur eingefriedet werden, wenn der Raum mehr als 5,00 m beträgt.

III. HINWEISE

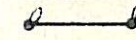
1. Bestand von Wohngebäuden



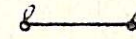
Nebengebäuden



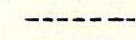
2. Flurgrenzen bestehende



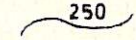
aufzuhebende



neu vorgeschlagene



3. Höhenlinie mit Höhenangabe über NN



4. Die Planunterlage und die Höhendarstellung im BP beruht auf Vergrößerung aus dem Maßstab 1 : 5000 in den Maßstab 1 : 1000, sie kann daher nur Richtlinie für die tatsächlichen Verhältnisse sein. Die genauen Maße und Höhenverhältnisse sind vor einer Bauplanung an Ort und Stelle zu ermitteln.